

Studienbüro

Az. 6033.28

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Innovationskommunikation
an der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-IK)**

vom 12. Dezember 2023

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 37

geändert durch Satzung vom

29. Oktober 2024 Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung vom 29. Oktober 2024 Rechtsänderungen, die mit der letzten Änderungssatzung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben „blau“.

Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, , Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Allgemeines.....	5
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	5
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	5
Kapitel 2	Zugangsvoraussetzungen und Verfahren zur studiengangsspezifischen Eignung	6
§ 3	Auswahlkommission.....	6
§ 4	Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung	6
§ 5	Zugangsvoraussetzungen	8
§ 6	Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder mit aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigem Abschluss	10
§ 7	Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder mit aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigem Abschlusses und dem Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit.....	11
§ 8	Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder mit aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigem Abschlusses	12
Kapitel 3	Inhalt und Aufbau des Studiengangs.....	13
§ 9	Prüfungskommission	13
§ 10	Aufbau des Studiengangs, Vollzeitstudium, Regelstudienzeit	14
§ 11	Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen	15
§ 12	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul.....	15
§ 13	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	16
§ 14	Masterarbeit.....	17
§ 15	Bestehen der Masterprüfung	18
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses	18
Kapitel 4	Abschlussunterlagen.....	19

§ 17	Zeugnis und Diploma Supplement	19
§ 18	Akademischer Grad	19
Kapitel 5	Schlussbestimmungen	20
§ 19	Sonstige Bestimmungen	20
§ 20	Inkrafttreten	20

Anlagenverzeichnis

Anlage	Übersicht der Module und Prüfungen Masterstudiengang Innovationskommunikation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 beginnen:.....	21
---------------	---	----

Kapitel 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang Innovationskommunikation ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR der Ohm sowie inhaltlich verwandten einschlägigen Bachelorstudiengänge der Public Relations, Unternehmens-, Wirtschafts-, Technik-, Wissenschafts- und Marketingkommunikation oder Fachjournalismus auf. ²Er vermittelt fortgeschrittene wissenschaftliche Kenntnisse in angewandter Kommunikationswissenschaft in der Ausrichtung auf strategische Unternehmens- und Organisationskommunikation mit dem Ziel, durch selbständige wissenschaftliche, datengestützte Analyse von Innovationsprozessen, Diskurse in und im Umfeld von forschungsorientierten Unternehmen, Start ups im Technologiesektor, Wissenschaftsorganisationen und -verbänden, Industrieunternehmen und -verbänden, Forschungseinrichtungen sowie politischen Organisationen und Institutionen gestalten zu können. ³Besonderer Fokus liegt hierbei auf der wissenschaftlichen Analyse von Kommunikationsmechanismen, Diskursen und Kommunikationsarenen sowie in der Entwicklung von Strategien zur kommunikativen Vermittlung von Innovationen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.
- (2) Durch Schwerpunktbildung bei der Wahl der Projekt- und Masterarbeiten können die Studierenden ihr Fachwissen in Kommunikationswissenschaften, Public Affairs, Innovationskommunikation, Innovationsmarketing, Technikfolgenabschätzung vertiefen.

(3) ¹In Vorlesungen, Praktika, Seminaren und Projekten werden die Studierenden in allen Phasen durch die Dozentinnen und Dozenten intensiv angeleitet. ²Die didaktische Leitlinie ist dabei das „forschende Lernen“, bei dem sich Studierende unter Anleitung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors bzw. ausgehend von konkreten Fragestellungen eigenverantwortlich in neue Themengebiete einarbeiten und dort erste eigene Forschungsleistungen erbringen. ³Die Einbindung der Studierenden in größere Projektarbeiten dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training persönlicher Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit. ⁴Die Seminare fördern zusätzlich die wissenschaftliche Reflexion und den teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.

Kapitel 2 Zugangsvoraussetzungen und Verfahren zur studiengangsspezifischen Eignung

§ 3

Auswahlkommission

¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß §§ 4 bis 8 dieser Satzung wird von der Prüfungskommission eine Auswahlkommission gebildet. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie aus zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, die von der Prüfungskommission nach § 9 für den jeweils aktuell durchzuführenden Aufnahmezyklus bestellt werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Semesters durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studiengang sind mit dem vom Studienbüro der Ohm im Onlineverfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 30. Juni für das darauffolgende **Wintersemester**. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einem Scan der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten

Übersetzungsstelle vorgenommenen und gescannten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 5 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschlusses,
2. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
3. ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

(4) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:

1. Namen der Bewerberinnen und der Bewerber,
2. Namen der beteiligten Professorinnen bzw. Professoren.

²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professorinnen bzw. Professoren zu unterschreiben.

(5) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Innovationskommunikation sind:
1. Der erfolgreiche Studienabschluss des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR an der Ohm oder ein aufgrund eines Hochschulstudiums erworbener gleichwertiger Abschluss und
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 6 bis 8 dieser Satzung.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 3) unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. ²Für die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses müssen
1. mindestens 16 ECTS-Leistungspunkte aus den Bereichen Public Relations oder Unternehmenskommunikation oder Marketingkommunikation oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen und
 2. mindestens 4 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Medienrecht oder Urheber- bzw. Patent- und Schutzrechte oder Medienethik oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschlusses, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für den Zugang zusätzlich folgende Nachweise erbringen:
1. Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ohm im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten oder
 2. Nachweis über berufspraktische Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Vollzeitpraxissemester des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR der Ohm entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im

Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber den in Abs.1 Nr. 1 bestimmten Zugangsvoraussetzungen Defizite aufweist.

²Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen sind. ³Im Falle von Satz 1 Nr.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁴Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁵Im Übrigen richtet sich die Ableistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs aus dem das jeweilige Modul stammt. ⁶Im Falle von Satz 1 Nr. 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden. ⁷Die Zulassung zum Studiengang erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass die betreffende Qualifikation im angegeben Zeitraum nachgewiesen wird. ⁸Werden die Auflagen binnen der genannten Frist nicht erfüllt, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Kompetenzen aus Modulen des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR, insbesondere aus den Themengebieten Public Relations oder Marktkommunikation fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Im Übrigen richtet sich die Ableistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs aus dem das jeweilige Modul stammt. ⁵Die Zulassung zum Studiengang erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass die betreffende Qualifikation innerhalb des in Satz 4 angegeben Zeitraum nachgewiesen wird. ⁶Werden die Auflagen binnen der genannten Frist nicht erfüllt, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Umrechnung ausländischer Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte erfolgt nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“, es gilt § 31 Abs. 4 ASPO.

- (6) ¹Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. ²Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Ohm entsprechen.

§ 6

Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium

oder mit aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigem Abschluss

- (1) ¹Die Zulassung zum Studiengang erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:
1. Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5. oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50% der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
oder
 2. erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR der Ohm mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Nr. 1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen
oder

3. Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1 oder Nr. 2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7

Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder mit aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigem Abschlusses und dem Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit

¹Die Zulassung zum Studiengang erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Kriterium Nr. 1 oder Nr. 2 und Nr. 3 erfüllt:

1. Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR der Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,7 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65% besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
oder
2. der Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschlusses gem. § 5 Abs. 2
und
3. einer einschlägigen Berufstätigkeit nach dem berechtigenden Abschluss im Umfang von mindestens einer einjährigen Tätigkeit in Vollzeit (oder Teilzeitberufstätigkeiten, die einer einjährigen Vollzeittätigkeit entsprechen), in der theoretische Kenntnisse aus den Bereichen der Kommunikationswissenschaft, Journalistik, Medienwissenschaften, des Wissenschafts- oder Innovationsmanagements praktisch vertieft wurden.

§ 8

Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder mit aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigem Abschlusses

- (1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
1. Die Auswahlkommission prüft die Zugangsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 formal, bestätigt deren Vorliegen und legt ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 5 Abs. 3 fest.
 2. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen mindestens 165 Leistungspunkte von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkte von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erbracht worden sein.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
1. zum Zeitpunkt der Einschreibung einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorlegen können
 - und
 2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 10. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 25. Mai den berechtigenden Abschluss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation gemäß Abs. 2 Nr. 1 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der gemäß Abs. 2 bestimmten Fristen erbracht oder die

Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

(4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Nr. 1 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie spätestens 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 2,5 oder einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vorlegen.

(5) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 6 vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro der Ohm eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

Kapitel 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Aufbau des Studiengangs, Vollzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die beiden ersten Studiensemester beinhalten die theoretische Ausbildung und die praktische Umsetzung in Form von Projektarbeiten. ²Das dritte Studiensemester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die inhaltlich auf eine bzw. beide Projektarbeiten aufbauen kann oder ein neues Thema zum Inhalt hat. ³Die Masterarbeit soll vorwiegend mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Forschung angefertigt werden und auf eine spätere Praxistätigkeit hinführen oder zu einer Promotion befähigen.
- (3) ¹Bis zum Ende der Regelstudienzeit sollen in allen auf Prüfungsleistungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Masterprüfung abhängt, sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und damit die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben werden. ²Soweit Studierende zu Beginn des zweiten auf die Regelstudienzeit folgenden Semesters die Anforderung nach Satz 1 nicht erfüllen, werden sie vom Studienbüro der Ohm per Mail über die Rechtsfolgen nach Satz 3 informiert und aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen. ³Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden. ⁴Hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen bzw. der Fristverlängerung zur Ablegung von Prüfungen finden die §§ 19 und 22 ASPO in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) ¹Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. ²Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. ³Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 11

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für einzelne Module durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden Leistungspunkte nach den Regeln des § 31 ASPO, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen des Auslandsbeauftragten der Fakultät.

§ 12

Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul

- (1) ¹Das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul (Überfachliche Ergänzung) hat einen Umfang von fünf Leistungspunkten. ²Soweit das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul aus Teilmodulen besteht, müssen diese aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften der Ohm belegt werden. ³Hierzu zählt auch das Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) sowie Veranstaltungen aus dem AWPf/FWPf-Katalog anderer Fakultäten der Ohm.

- (2) Die Modulnote wird gebildet, indem die einzelnen Teilprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, auch wenn diese in Summe mehr als fünf Leistungspunkte ergeben sollten.

§ 13

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften (AMP) erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 16 APO.
- (2) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 14

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 30 Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professorinnen bzw. Professoren ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuerin bzw. Betreuer in besonderen Fällen.
- (2) In der Masterarbeit soll die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (3) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Masterarbeit ist spätestens acht Monate nach Ausgabe abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Masterarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegt werden.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Abschlussarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen des Modules Masterarbeit ist. ²Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Absolventin bzw. der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. ³Die Prüfungskommission setzt den Termin für das Kolloquium fest. ⁴Das Kolloquium dauert mindestens 15, maximal 30 Minuten. ⁵Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen.

- (8) ¹Über die Durchführung des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 15

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird als arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen aller im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen gewichteten Endnoten, abgerundet auf eine Stelle nach dem Komma, gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. ²Das Gewicht der einzelnen Modulendnote richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte dieses Moduls.
- (3) Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (5) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungen erfolgreich erbracht sind.

- (6) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.
- (7) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

Kapitel 4 Abschlussunterlagen

§ 17

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung stellt die Ohm ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgegeben.

§ 18

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades stellt die Ohm eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus. ³Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Innovation Communications“.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

§ 19

Sonstige Bestimmungen

Für den Bachelorstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Dezember 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Dezember 2023.

Nürnberg, den 18. Dezember 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 37; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Dezember 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht der Module und Prüfungen Masterstudiengang Innovationskommunikation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 beginnen:

Modul-Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
					Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.	
1. Mastersemester		24					30
1	Innovationskommunikation 1	5			MTP SchrP	120	5
	1.1 Kampagnen, Monitoring und Evaluation		2	SU/Ü		120	
	1.2 Einführung in die strategische Innovationskommunikation		3	SU/Ü			
2	Innovationskommunikation (Forschungs)Projekt 1 (Storytelling für Forschung & Innovation mit Big Data- Analytics und -Visualisierung)	8		SU/Ü	MP StA ⁷⁾		10
3	Innovation und Gesellschaft	7			MP StA ⁷⁾ 2:1		10
	3.1 Technikfolgenabschätzung / Risikobewertung in Unternehmen u. Organisationen		2	SU/Ü	MTP SchrP	90	
	3.2 Innovation/ Fortschritt/ Technikkonflikte in politischen Systemen		2	SU/Ü			
	3.3 Gesellschaftliche und technologische Megatrends		2	SU/Ü	MTP StA ⁷⁾		
	3.4 Planspiel		1	SU/Ü	MTP TN ²⁾ mE/oE ⁵⁾		
4	Statistik und Empirie	4			MP SchrP	90	5

Modul-Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
					Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.	
	4.1 Mathematische Statistik und softwarebasierte Anwendung von uni- und multivariaten Analyseverfahren		2	SU/Ü			
	4.2 Methoden der empirischen Kommunikationsforschung		2	SU/Ü			

Modul-Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
					Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.	
2. Mastersemester		24					30
5	Innovationskommunikation 2	8			SchrP 2:1	120	10
	5.1 Public Affairs und Politikberatung		2	SU/Ü	MTP SchrP	120	
	5.2 Industry Analyst Relations		2	SU/Ü			
	5.3 Methoden der Zukunftsplanung (Delphi-Verfahren / Szenario-Management / Foresight-Lab)		2	SU/Ü			
	5.4 (Wirtschafts-)recht für Innovationen		2	SU/Ü	MTP SchrP	60	
6	Innovationskommunikation (Forschungs-)Projekt 2 (Innovation / Technology / Science / Corporate Responsibility)	8		SU/Ü	MP StA ⁷⁾		10
7	Technik und Gesellschaft	4			1:1:1		5
	7.1 Technikphilosophie & Technik-, Forschungs- und Ingenieurethik		2	SU/Ü	MTP StA ⁷⁾		
	7.2 Genderaspekte von Innovation, Innovationskommunikation		2	SU/Ü	MTP StA ⁷⁾		
8	Management und Leadership (z.B. Kommunikation als Business Partner; Digital Leadership)	4			MP StA ⁷⁾		5

Modul-Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
					Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.	
3. Mastersemester		7					30
9	Master Thesis mit Seminar Forschungsprojekt	2			MA ³⁾		25
	9.1 Master Thesis						
	9.2 Begleitendes Seminar und Kolloquium		2	SU/Ü			
10	Überfachliche Ergänzung	5			1:1		5
	10.1 Ringvorlesung (z.B. Nachhaltigkeit; Technikjournalismus; Bauingenieurwesen) ⁴⁾		1		MTP TN ²⁾ mE/oE ⁵⁾		
	10.2 AWPf (Masterniveau) ^{4) 6)}		2		MTP ¹⁾		
	10.3 AWPf (Masterniveau) ^{4) 6)}		2		MTP ¹⁾		

Anmerkungen und Abkürzungen in den Übersichten der Studienabschnitte

Fußnotenverzeichnis

- *) Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung ist nur die jeweilige Teilprüfung zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- 1) Die studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen bestehen aus mindestens 2 Schriftlichen Prüfungen (60-120 Min.) / Hausarbeiten, einem Referat (30-60 Min.), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min.) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Genaueres regelt hierzu das Modulhandbuch. Die für die Veranstaltung jeweils verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten geben zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, spätestens jedoch zu Beginn der dritten Vorlesungswoche die für das Semester gültige Prüfungsform und Prüfungsinhalte schriftlich per Aushang über das Sekretariat bekannt.
- 2) Für die Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht. Die Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen der Modulgesamtprüfung, sie hat darüber hinaus aber keinen Einfluss auf die Bildung der Modulgesamtnote.
- 3) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
- 4) Unabhängig von Fachsemester belegbar.
- 5) Bestehenserbliche, jedoch nicht endnotenbildende Prüfungsleistung
- 6) AWPf der Ohm werden sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten. Hierzu zählt auch das Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB).

- 7) Studienarbeiten können praktische Bestandteile wie die Anfertigung von Postern oder das Abhalten von Präsentationen im Rahmen von Ausstellungen enthalten. Nähere Bestimmungen hierzu, regelt der Studienplan und das Modulhandbuch.

Abkürzungen

MA	Masterarbeit
LP	Leistungspunkte/Credits
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
MP	Modulprüfung
MTP	Modulteilprüfung
StA	Praktische Studienarbeiten
Ref	Referat
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU/Ü	Seminaristischer Unterricht oder Übung